

TE OGH 2015/7/1 34R61/15p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2015

Kopf

Das Oberlandesgericht Wien hat ***** wegen Löschung der Marken [...] über den Rekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts vom 16.2.2015, Nm 32 und 33/2014-2 bis 4, in nicht öffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Zurückziehung des Rekurses und der Löschanträge zu Nm 32 und 33/2014 wird zur Kenntnis genommen. Die Zurückziehung des Rekurses und der Löschanträge zu Nm 32 und 33 aus 2014, wird zur Kenntnis genommen.

Der angefochtene Beschluss der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts vom 16.2.2015 ist gegenstandslos geworden.

Text

Begründung

Die Antragstellerin beantragte als Inhaberin der Wortbildmarken [...] die Löschung der Wortbildmarken des Antragsgegners [...], weil dessen später angemeldeten Marken jeweils inhaltlich und klanglich gleich sowie optisch ähnlich seien.

Der Antragsgegner berief sich auf seine älteren Rechte durch Erlangung einer Verkehrsgeltung vor der Anmeldung der Marken der Antragstellerin und wies darauf hin, dass seine Löschanträge gegen die Marken der Antragstellerin bereits Gegenstand des Verfahrens Nm 17 und 18/2014 des Patentamts seien, das früher eingeleitet worden sei und in dem präjudizielle Fragen zu klären seien. Der Antragsgegner berief sich auf seine älteren Rechte durch Erlangung einer Verkehrsgeltung vor der Anmeldung der Marken der Antragstellerin und wies darauf hin, dass seine Löschanträge gegen die Marken der Antragstellerin bereits Gegenstand des Verfahrens Nm 17 und 18 aus 2014, des Patentamts seien, das früher eingeleitet worden sei und in dem präjudizielle Fragen zu klären seien.

Die Nichtigkeitsabteilung unterbrach das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zu Nm 17 und 18/2014 anhängigen Löschanträge. Gegen diesen Unterbrechungsbeschluss richtete sich der Rekurs der Antragstellerin. Die Nichtigkeitsabteilung unterbrach das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zu Nm 17 und 18 aus 2014, anhängigen Löschanträge. Gegen diesen Unterbrechungsbeschluss richtete sich der Rekurs der Antragstellerin.

Mit Schriftsatz vom 17.6.2015 erklärte die Antragstellerin, dass eine globale Einigung über sämtliche Ansprüche erzielt worden sei. Sie zog daher den Rekurs und die Löschanträge zu Nm 32 und 33/2014 zurück. Der Antragsgegner habe auf den Ersatz der in diesem Verfahren angefallenen Kosten verzichtet. Mit Schriftsatz vom 17.6.2015 erklärte die Antragstellerin, dass eine globale Einigung über sämtliche Ansprüche erzielt worden sei. Sie zog daher den Rekurs und

die Löschanträge zu Nm 32 und 33 aus 2014, zurck. Der Antragsgegner habe auf den Ersatz der in diesem Verfahren angefallenen Kosten verzichtet.

Mit Schriftsatz vom 15.6.2015 besttigte der Antragsgegner die Einigung in Form eines Gesamtvergleichs und teilte noch mit, dass auch er seine Lschungsanträge zu Nm 17 und 18/2014 zurckziehe. Mit Schriftsatz vom 15.6.2015 besttigte der Antragsgegner die Einigung in Form eines Gesamtvergleichs und teilte noch mit, dass auch er seine Lschungsanträge zu Nm 17 und 18 aus 2014, zurckziehe.

Rechtliche Beurteilung

Auf die Zurckziehung eines Rekurses ist die Bestimmung ber die Zurcknahme der Berufung (§ 484 ZPO) analog anzuwenden. Auf die Zurckziehung eines Rekurses ist die Bestimmung ber die Zurcknahme der Berufung (Paragraph 484, ZPO) analog anzuwenden.

Wenn im Rechtsmittelverfahren auch die Lschungsanträge vor der Entscheidung ber das Rechtsmittel zurckgezogen werden, sind die sich aus § 483 Abs 3 ZPO fr die Klagercknahme ergebenden Grundsätze analog anzuwenden (Om 7/03 = PBI 2004, 88; Om 1/05 = PBI 2005, 75; Om 9/10; Om 7/11; Weiser, PatG2 373). Wenn im Rechtsmittelverfahren auch die Lschungsanträge vor der Entscheidung ber das Rechtsmittel zurckgezogen werden, sind die sich aus Paragraph 483, Absatz 3, ZPO fr die Klagercknahme ergebenden Grundsätze analog anzuwenden (Om 7/03 = PBI 2004, 88; Om 1/05 = PBI 2005, 75; Om 9/10; Om 7/11; Weiser, PatG2 373).

Die Wirkungslosigkeit der angefochtenen Entscheidung setzt voraus, dass die Anträge entweder unter Anspruchsverzicht oder mit Zustimmung des Verfahrensgegners zurckgezogen wurden (§ 40 MSchG iVm § 141 Abs 2 PatG und § 483 Abs 3 ZPO; RIS-Justiz RS0041991). Letztere Voraussetzung kann in einer Zusammenschau der Inhalte der beiden Schriftsätze der Parteien angenommen werden. Die Wirkungslosigkeit der angefochtenen Entscheidung setzt voraus, dass die Anträge entweder unter Anspruchsverzicht oder mit Zustimmung des Verfahrensgegners zurckgezogen wurden (Paragraph 40, MSchG in Verbindung mit Paragraph 141, Absatz 2, PatG und Paragraph 483, Absatz 3, ZPO; RIS-Justiz RS0041991). Letztere Voraussetzung kann in einer Zusammenschau der Inhalte der beiden Schriftsätze der Parteien angenommen werden.

Mit deklarativem Beschluss sind daher die vor der Entscheidung ber den Rekurs erfolgten Antragsrckziehungen zur Kenntnis zu nehmen und die Gegenstandslosigkeit des angefochtenen Beschlusses (der nicht den Bestand der Marken, sondern nur das Verfahren betraf) festzustellen, ohne dass auf das Rekursvorbringen inhaltlich einzugehen wre (§ 40 MSchG iVm § 141 Abs 2 PatG und § 483 Abs 3 ZPO; RIS-Justiz RS0114549 [T4] und RS0120298 [T2]; RW0000803). Mit deklarativem Beschluss sind daher die vor der Entscheidung ber den Rekurs erfolgten Antragsrckziehungen zur Kenntnis zu nehmen und die Gegenstandslosigkeit des angefochtenen Beschlusses (der nicht den Bestand der Marken, sondern nur das Verfahren betraf) festzustellen, ohne dass auf das Rekursvorbringen inhaltlich einzugehen wre (Paragraph 40, MSchG in Verbindung mit Paragraph 141, Absatz 2, PatG und Paragraph 483, Absatz 3, ZPO; RIS-Justiz RS0114549 [T4] und RS0120298 [T2]; RW0000803).

Eine Kostenentscheidung entfällt, weil beide Parteien sich im Wege eines Gesamtvergleichs geeinigt haben und der Antragsgegner in Bezug auf dieses Verfahren auf seine Kosten verzichtet hat.

Schlagworte

Gewerblicher Rechtsschutz; Markenschutz;;

Textnummer

EW0000710

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2015:03400R00061.15P.0701.000

Im RIS seit

15.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at